

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 54/2019

Sitzung vom 17. April 2019

376. Anfrage (Christbaumkulturen)

Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Martin Haab, Mettmenstetten, haben am 4. Februar 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich braucht es im Gegensatz zu anderen Kantonen für das Anlegen von Christbaumkulturen eine Baubewilligung. Offenbar wird das geltende Recht neu wesentlich rigorosser ausgelegt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross ist die Fläche (in Hektaren) der bekannten Christbaumkulturen im Kanton Zürich?
2. Wie viele davon sind auf Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) angelegt, wie viele auf Waldflächen und wie viele im Siedlungsgebiet?
3. Wie viele Anlagen wurden in den letzten 10 Jahren bewilligt und in welcher Grösse (Fläche)?
4. Welche Bedingungen (Kriterien und Schwellengrössen) müssen für das Erteilen einer Bewilligung erfüllt werden?
5. Wie viele Bewilligungen wurden in den letzten Jahren nicht erteilt und um welche Fläche handelte es sich?
6. Sind bereits Betriebe mit einem Verbot belegt worden, weil sie nicht über eine Bewilligung verfügten?
7. Was waren die Gründe für das Verweigern einer Bewilligung?
8. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Bewilligung von Christbaumkulturen auf LN einem vereinfachten Verfahren zu unterstellen?
9. Wie gewichtet der Regierungsrat die Förderung heimischer Kulturen und Betriebe im Gegensatz zu den massiven Importen, vor allem aus skandinavischen Ländern?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Martin Haab, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage geht einleitend davon aus, dass es im Kanton Zürich im Gegensatz zu anderen Kantonen für das Anlegen von Christbaumkulturen eine Baubewilligung braucht.

Die Kantone sind diesbezüglich an das Bundesrecht gebunden: Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) sind Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig und müssen grundsätzlich dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entsprechen. Ausserhalb der Bauzone müssen die zuständigen kantonalen Behörden beurteilen, ob Bauten und Anlagen zonenkonform sind oder ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 Abs. 2 RPG).

Eine Praxisänderung gab es im Kanton Zürich in den letzten Jahren nicht. Christbaumkulturen gelten unverändert als Anlagen, die der Bewilligungspflicht unterliegen. Probleme wegen Verweigerungen von Christbaumkulturen sind dem Regierungsrat keine bekannt.

Zu Fragen 1–3:

Eine umfassende Statistik zu Christbaumkulturen wird nicht geführt. Vorhanden sind Zahlen zu Christbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Wald. Keine Statistik gibt es zu entsprechenden Kulturen im Siedlungsgebiet. Falls es solche Kulturen überhaupt gibt, sind sie sowohl zahlenmässig als auch flächenmässig gering.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Kanton Zürich folgende Christbaumkulturen erfasst:

Jahr	Anzahl Betriebe	Fläche in Hektaren
2008	101	69,14
2009	99	74,73
2010	104	80,74
2011	107	86,46
2012	106	91,16
2013	106	94,01
2014	110	94,42
2015	105	95,23
2016	105	96,56
2017	104	98,44
2018	103	102,2

Die Anzahl der Betriebe mit Christbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unterlag über die letzten zehn Jahre nur geringen Schwankungen, während die Fläche der Christbaumkulturen stetig zunahm.

Auf Waldflächen sind rund 40 Christbaumkulturen mit sehr unterschiedlichen Flächen angelegt (0,1 bis 0,3 Hektaren). Es handelt sich dabei um Flächen unter Hochspannungsleitungen oder um Waldflächen entlang einer Bahnlinie (sogenannte Niederhalteflächen).

Christbaumkulturen stellen eine produzierende Form des Gartenbaus dar und sind als Nutzungsformen im Wald grundsätzlich nicht bewilligungsfähig. Die 40 bekannten Christbaumkulturen im Wald bestehen bereits so lange, dass sie aus Gründen der Bestandesgarantie weiterbetrieben werden können.

Zu Frage 4:

Für eine Bewilligung müssen die Vorgaben nach Art. 16a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Bst. a der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) erfüllt sein. Bauten und Anlagen sind in der Landwirtschaftszone unter anderem zonenkonform, wenn sie für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Zudem dürfen ihrer Errichtung keine anderen überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Zu Frage 5:

Eine Statistik über verweigerte Anlagen und deren Flächen wird nicht geführt. Zu einer Verweigerung kam es jedoch in den vergangenen Jahren nur in sehr wenigen Fällen.

Zu Frage 6:

Gemäss § 2 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sind die politischen Gemeinden für die erstinstanzliche Gesetzesanwendung zuständig. Wenn ein Betrieb eine Anlage für die Christbaumproduktion betreibt, die nicht über eine Baubewilligung verfügt, muss nachträglich ein Baugesuch eingereicht werden. Die Aufforderung dazu erfolgt durch die Standortgemeinde, ebenso der baupolizeiliche Vollzug nach einer Verweigerung. Die Baudirektion ordnet weder Rückbauten noch Verbote an.

Zu Frage 7:

Eine Anlage wird dann verweigert, wenn sie die Vorgaben nach Art. 16a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Bst. a RPV nicht erfüllt (vgl. Beantwortung der Frage 4). Ebenfalls können eine mangelnde Standortevaluation oder überwiegende öffentliche Schutz- oder Nutzungsinteressen einer Bewilligung entgegenstehen.

Zu Frage 8:

Da es sich um Anlagen ausserhalb der Bauzonen handelt, ist das RPG und damit Bundesrecht massgebend. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren ist zwingend. Baugesuche ausserhalb der Bauzone sind zu publizieren, aufzulegen und allenfalls auszustecken (§§ 309 ff. PBG). Es besteht keine gesetzliche Grundlage, wonach es den kantonalen Stellen möglich wäre, verkürzte Verfahren einzuführen.

Zu Frage 9:

Laut einer Medienmitteilung der IG Suisse Christbaum vom 27. November 2018 stehen in Haushalten in der Schweiz jährlich über eine Million Christbäume. Etwas mehr als die Hälfte davon stammt aus dem Ausland. Die Gründe für den grossen Anteil an Importen sind nur untergeordnet im Raumplanungs- und Bauverfahrensrecht zu verorten. Entscheidender dürfte sein, dass in den häufigsten Herkunftsländern (Deutschland, Skandinavien) viel grössere Anbauflächen zur Verfügung stehen als in der Schweiz und die Produktionskosten im Vergleich tiefer sind.

Der Regierungsrat begrüsst den heimischen Anbau von Christbäumen und erachtet ihn als sinnvoll. Er unterstützt ihn innerhalb der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli